

Tischtennisclub Gersweiler e.V.

Satzung

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub Gersweiler e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66128 Saarbrücken, Stadtteil Gersweiler.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Saarbrücken (Registernummer 2593) eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund, dem Landessportverband und dem Deutschen Tischtennisbund an.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, die Erziehung zu fairem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Aufgaben des Vereins

-) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und arbeitet im Sinne der Völkerverständigung und des Amateurstatus.
-) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsgemäßen Zweckes liegenden Gebietes steht ihm nicht zu.
- c) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- d) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- e) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zweck der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- j) Bezug des amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.

§ 3

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
inaktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
Ehrenmitglieder (ohne Altersbegrenzung)
Jugendliche (bis 18 Jahre)
Schüler (bis 14 Jahre)

Mitglieder des Vereins können werden:

-) unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- b) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist das Mitglied auf die Satzung hinzuweisen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung.

2. Austritt

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. bzw. 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes im Verein.
- b) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- c) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.
- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, die Sportdisziplin gröblich verletzt, gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt und das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
- d) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit fasst. Der so festgesetzte Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- a) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
- b) Beachtung der Vereinssatzung und der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- c) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung einschließlich Anhang desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein angehört. Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7

Doping

Der Tischtennisclub Gersweiler e. V. erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 30.11.1996 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennisbundes.

§ 8

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form, einberufen.

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.

Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist nach einer halben Stunde eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Kassenwart(in)
4. Schriftführer(in)
5. Sportwart(in)
6. Jugendwart(in)
7. Pressewart(in)

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins. Je zwei von ihnen können gemeinsam den Verein vertreten. Bei Abstimmung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende innerhalb einer Frist von acht Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von DM 200,- (i. W. zweihundert) frei zu verfügen. Über den jeweils verfügbaren Betrag hat der Vorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.

Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Planung und Verwaltung der Haushaltsmittel des Vereins,
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
3. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
5. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
7. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
8. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.
9. Ehrungen

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 9

Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h., eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mitgliederversammlung einstimmig dafür ausspricht.

Eine frühzeitige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Als Gründe zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gelten besonders die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder grobe Pflichtverletzung.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Geschäftsführung des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
3. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt Protokolle über die Versammlungen.
4. Die Korrespondenz ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Fachwarte arbeiten die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück.
8. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Kassenprüfung

an der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer(innen) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers. Nur jeweils ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden. Die Wiederwahl nach einer abgelaufenen Amtsperiode ist nur einmal möglich.

§ 13

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14

Auflösung des Vereins

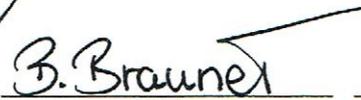
Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit.

Gersweiler, den 04.08.2011



Vorsitzender
Stephan Besch



stv. Vorsitzende
Beatrix Brauner



Kassenwart
Engelbert Lang



Schriftführer
Stefan Brauner